

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/002/2007

Sitzungstermin: Montag, den 26.03.2007

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Ort, Raum: in der Rastätte Redebas

Anwesend sind:

Bürgermeister

Seib, Lothar

Gemeindevertreter(in)

Dombrowa, Norbert

Grehn, Rosemarie

Hauff, Margit

Peters, Harald

Pohl, Bernd

Rawe, Holger

Schinke, Klaus

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift
4. Bericht über Beschlüsse und wichtige Angelegenheiten
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2007 K-H/Lö/011/2007
7. Diskussion und Beschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2007 K-H/Lö/013/2007
8. Beschluss zur Kündigung und Neuausschreibung der Versicherungsleistungen H-P/Lö/012/2007
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage und Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn des Bauherrn Biogas GmbH Löbnitz BA-BvH/Lö/008/2007
10. Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2, "Sonder- BA-SpT/Lö/014/2007

- gebiet Energiegewinnung aus Biomasse", Bad Sülzer Straße
11. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrn BA-BvH/Lö/009/2007
Martin Schulz und Tina Wegner
12. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn BA-BvH/Lö/010/2007
Bernd Habeck

Nicht öffentlicher Teil

13. Vergabeangelegenheiten
Vergabe der Bauleistungen für Errichtung Feuerwehrgebäude im BA-BvH/Lö/004/2007
- 13.1. OT Saatel; Los: Fundament

Öffentlicher Teil

14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
15. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister, Herr Seib, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und die Gäste. Er stellte fest, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Tagesordnung mit den Vorlagen in der Einladung zugegangen ist. Es sind 8 Gemeindevertreter anwesend somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

weitere Gäste: 6 Einwohner, Herr Klöcking (Biogas GmbH Löbnitz), Frau Haiplick (OZ)
Protokoll: Herr Weidenmüller

zu 2 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister gab Erläuterungen zur Tagesordnung und unterbreitet den Vorschlag die Tagesordnung um die Vorlage zum Aufstellungsbeschluss über den B-Plan Nr. 2, „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ unter TOP 10 zu behandeln. Die anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird mit der Ergänzung zu TOP 10 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

zu 3 Billigung der Niederschrift

Zur Niederschrift vom 29.01.2007 werden keine Änderungen gewünscht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 29.01.2007

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

zu 4 Bericht über Beschlüsse und wichtige Angelegenheiten

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Bei der Maßnahme Gutspark Löbnitz wird zur Zeit das geschlagene Holz aufgearbeitet
- Der Antrag zur Abnahme von Pappeln wurde fälschlich für einen nicht gemeinten Ort gestellt.
- Information über die Aktion „Sauberhaftes MV“ ist analog der Aktion „Schönstes Dorf“ zu sehen.
- Zum Ausbau Bahnübergang Saatel (Wollweber) ist die Antragstellung auf Sonderbedarf schnellsten durch das Amt zu realisieren.
- Die über MAE- in der Gemeinde beschäftigten arbeiten an der Entwässerung Dorfteich, die entsprechende Drainage wurde noch nicht gefunden

Die Klage zum Verwaltungsrechtsstreit Amt Barth gegen das Innenministerium zur geschäftsführenden Gemeinde wurde verloren ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde, nach Beratung der betroffenen Bürgermeister, nicht gestellt.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Von den Einwohnern wurden folgende Fragen vorgebracht:

- Die in der letzten Sitzung angemahnte ausgefallene Straßenbeleuchtung im Bereich der Barthequerung – B105 ist immer noch defekt.
 - Herr Werner Wegner gab den Hinweis, dass bei einer Baumaßnahme die schon weit in der Vergangenheit liegt das E-Kabel im Bereich des Abzweigs Kenzer Landweg zerstört wurde. Hier muss das defekte Kabel repariert werden. Der Bürgermeister sagte eine Prüfung zu entsprechendes ist über das Amt im Rahmen der Haushaltsmittel zu veranlassen (Verkehrssicherungspflicht).
- Die Schaukästen im Gemeindegebiet müssen dringend überholt und gereinigt werden.
 - Der Bürgermeister versprach mit den gemeindeeigenen Kräfte diesen Mangel zu beseitigen.
- Die Nachtabsenkung der Straßenbeleuchtung muss überprüft werden. Im Bereich der Ortsdurchfahrt B105 Löbnitz-Redebas sollen nur noch 2 Lampen leuchten.
 - Überprüfung ist vom Amt zu veranlassen (hier zu istRücksprache ist mit dem Bürgermeister zu halten).

zu 6 Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2007

Vorlage: K-H/Lö/011/2007

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 47 ff KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2007 wurde der Haushaltsplan 2007 erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2007 wurde im Hauptausschuss am 05.03.2007 beraten. Die im Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen wurden in diesem Entwurf berücksichtigt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2007 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen von 649.900 EUR und Ausgaben von 730.800 EUR vor. Damit ergibt sich ein Fehlbetrag von 80.900 Euro, der nur durch den Vortrag der noch nicht gedeckten Fehlbeträge aus Vorjahren entsteht.

Der Vermögenshaushalt ist mit einem Gesamtvolumen von 1.581.500 EUR in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Dem Vermögenshaushalt werden 112.600 EUR aus dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

Davon sind 112.600 EUR Mindestzuführung für Abschreibungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage und Tilgungen für Kredite.

Die Zuweisungen an finanziellen Mitteln für 2007 für die Gemeinde entwickeln sich im Vergleich zu 2006 (HHPlan-Ansätze) wie folgt:

Gemeindeanteil an der		
- Einkommensteuer	+	4.000 €
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+	1.300 €
- Schlüsselzuweisungen	./.	1.300 €
- Sonderleistung	+	0 €
- Familienausgleich	+	100 €
- Gesamtzuweisungen	+	4.100 €

Die Kreisumlage verändert sich in der prozentualen Höhe und beläuft sich nun auf 38,33 %.

Der abzuführende Betrag erhöht sich um 27.400 EURO auf 132.600 EURO.

Die Amtsumlage verändert sich aufgrund der Berechnung nach Kennzahlen auf 58.000 EURO und verringert sich damit um 9.800 EURO.

Damit stehen der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2007 weniger finanzielle Mittel im Verwaltungshaushalt als im Vorjahr zur Verfügung:

Zuweisungen: 4.100 € mehr

An Umlagen müssen

Kreisumlage	27.400 €	mehr und
Amtsumlage	9.800 €	weniger
<u>Gesamtumlagen</u>	<u>+ 17.600 €</u>	entrichtet werden.
Gesamt	- 13.500 €	weniger finanziellen Mitteln
	=====	

Im Vermögenshaushalt sind folgende wesentliche Maßnahmen für 2007 vorgesehen:

Maßnahme	Ausgaben in EURO	davon Fördermittel in EURO
Sanierung Feuerlöschteich	1.000	
Sanierung Parkanlage	1.000	
Schmutzwasserentsorgung OT Löbnitz I. BA	31.600	5.700 ISP
Schmutzwasserentsorgung OT Löbnitz II.- V. BA	1.398.600	740.800
Bodenordnungsverfahren Straßen- u. Wegebau	12.400	

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus Einnahmen der Infrastrukturausschüsse und der investiven Schlüsselzuweisung. Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung Löbnitz wird eine kurzfristige Kreditaufnahme von 683.700 € getätigt. Die Refinanzierung der Kredite erfolgt über die Einnahme aus Anschlussbeiträgen.

Die Gemeinde Löbnitz hat zurzeit ein Schuldenvolumen von 1.951.792 EUR

Der Stand der allgemeinen Rücklage wird nach Aufstellung der Jahresrechnung voraussichtlich 0,00 EURO betragen.

Der Bürgermeister verweist auf die gestiegene Kreisumlage. Das was in der Gemeinde im letzten Jahr gespart wurde nimmt sich der Kreis. Die Gemeinde hat keine Möglichkeit, bis auf Steuererhöhungen, entsprechend gegen zusteuern. Das hat der Bürgermeister auch dem Landrat im Rahmen der Fraktionssitzung dargestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die nachstehende Haushaltssatzung 2007 und den Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Löbnitz
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der §§ 47 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVBl. M-V

Nr. 13 S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	649.900 EURO
in der Ausgabe auf	730.800.EURO
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.581.500 EURO
in der Ausgabe auf	1.581.500 EURO
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	683.700 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	65.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	240 v. H.
(Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	305 v. H.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Haushaltsplan kann im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 113 zu nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Montag/Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 11.00 Uhr

Löbnitz,

Seib

Siegel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**zu 7 Diskussion und Beschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2007
Vorlage: K-H/Lö/013/2007**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Löbnitz kann trotz umfangreicher Bemühungen im Jahr 2007 den Verwaltungshaushalt mit 80.900 Euro nicht ausgleichen.

Zum Entwurf des Haushaltsplanes hat der Hauptausschuss der Gemeinde Löbnitz am 05.03.2007 beraten.

Der Fehlbetrag ist trotz gravierender Sparmaßnahmen nicht vermeidbar.

Über die Möglichkeiten der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung wurde eingehend beraten.

Im vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept sind die Ursachen des entstandenen Fehlbetrages eingehend dargelegt.

Der Bürgermeister erläuterte die Vorlage und nach kurzer Diskussion stellt er die Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für den ausgewiesenen Fehlbetrag von 80.900 Euro für den Haushalt 2007, wie in der Anlage enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**zu 8 Beschluss zur Kündigung und Neuausschreibung der Versicherungsleistungen
Vorlage: H-P/Lö/012/2007**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Bei Überprüfung der einzelnen Versicherungsverträge der Gemeinden mit der Provinzial-Versicherung wurde festgestellt, dass die überwiegende Anzahl der langfristigen Verträge zum Jahresende auslaufen.

Entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung und den Vergaberichtlinien ist es erforderlich, eine neue Ausschreibung der Versicherungsleistungen für Gebäude- und Inhaltsversicherungen durchzuführen.

In der Beratung des Nachbarschaftsausschusses vom 23.11.2006 wurden die Bürgermeister darüber informiert. Es gab die Zustimmung eine Ausschreibung über das Amt für alle kommunalen Gebäude vorzunehmen.

Es ist erforderlich, dass jede Gemeindevertretung einen Beschluss fasst, die bestehenden Verträge zu kündigen und eine Neuausschreibung vorzunehmen.

Nach kurzer Darstellung des Sachverhaltes durch den Bürgermeister und der Ergänzung im Beschlussvorschlag, „über die Vergabe der Leistung befindet die Gemeindevertretung“, stellt er die Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Kündigung aller bestehenden Versicherungspolizen bei der Provinzial-Versicherung zum 01.01.2008 und beauftragt das Amt mit einer Ausschreibung der Versicherungsleistungen. Über die Vergabe der Leistung befindet die Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- zu 9 **Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage und Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn des Bauherrn Biogas GmbH Löbnitz**
Vorlage: BA-BvH/Lö/008/2007

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Datum vom 29.01.2007 erhielt das Amt Barth vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund die Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung und auf Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage 1,55 MW FWL des Bauherrn Biogas GmbH Löbnitz.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 2, Flurstück 5 das Bauvorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage.

Nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) ist das Vorhaben genehmigungspflichtig.

Da das Vorhaben darüber hinaus nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zu beurteilen ist, wurde die Gemeinde aufgefordert, das Einvernehmen zu erteilen.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn **öffentliche Belange** nicht entgegenstehen, die ausreichende **Erschließung** gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit **Elektrizität**, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und die Erschließung ist gesichert.

Hinweis: Da der Bauherr die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BimSchG beantragt hat, bittet die Genehmigungsbehörde, die Stellungnahme der Gemeinde bis zu **12.02.2007** abzugeben.

Herr Klöcking als Vertreter der Biogas Löbnitz GmbH macht zum Verfahren und der Problematik B-Plan Ausführungen. Auf Grund der veränderten technischen Gegebenheiten kann aus der gleichen Masse Grundsubstrat eine größere Menge Energie gewonnen werden (verbesserter Wirkungsgrad der Technik). In der Diskussion werden alle Fragen beantwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen und das Einverständnis auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zum Antrag auf Genehmigung für das Vorhaben - **Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage 1,55 MW FWL** - des Bauherrn Biogas GmbH Löbnitz,

für das Flurstück 5, Flur 2, Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

zu 10 **Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2, "Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse", Bad Sülzer Straße**
Vorlage: BA-SpT/Lö/014/2007

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Am Vorhabenstandort ist mit der Errichtung der Biogasproduktion vorgesehen,

Synergien zwischen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Tierhaltungsanlagen im Umfeld des Planungsraumes und einer neuen Veredelungsanlage für vor Ort erzeugte landwirtschaftliche Produkte zu erzielen. Durch den für 20 Jahre festgeschriebenen Abnahmepreis für die erzeugte elektrische Energie sind langfristig die Verwertung und Veredelung der Erntegüter (nachwachsende Rohstoffe wie Mais, Getreide usw.) der umliegenden Region sowie die Verarbeitung der Abprodukte der Milchproduktion (Gülle, Festmist) gesichert. Resultierend kann damit das Bestehen des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes einschließlich der damit verbundenen Arbeitsplätze verankert werden.

Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da kein wirksamer Flächennutzungsplan besteht und dringende Gründe die Aufstellung des o.g. Bauleitplanverfahrens erfordern.

Dringende Gründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen.

Zu vermeidende erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde können zum Beispiel darin bestehen, dass die Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes, die Vornahme erheblicher Investitionen oder die Sicherung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen ohne den vorzeitigen Bebauungsplan nicht durchgeführt werden können.

Mit der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ Bad Sülzer Straße soll die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und damit verbundene Investitionen von etwa 1 Mio. Euro planungsrechtlich ermöglicht werden. Nach Realisierung dieser investiven Maßnahmen sind Gewerbesteuererträge für die Gemeinde zu erwarten. Zum Betrieb der Biogasanlage sind 2 neue Arbeitskräfte erforderlich. Die erzeugte Wärme soll für die Wärmeversorgung vor Ort eingesetzt werden.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Mit dem Investor wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Investor vorsieht. Finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll eine öffentliche Versammlung stattfinden. Bei dieser Versammlung soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Vorhabensplanung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Vorhabensplanung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Sie werden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Vorstellung und Diskussion erfolgte bereit unter TOP 9.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt:

1. Für den landwirtschaftlichen Standort in Löbnitz westlich der Bad Sülzer Straße und südlich des Kindshäger Weges soll der Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden. Ziel des Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauGB) die Realisierung einer Biogasanlage einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter zu ermöglichen. Die Anbindung soll über die vorhandene Zufahrt an den Kindshäger Weg erfolgen.
Im Plangebiet liegen Teile der Flurstücke 4 und 5, der Flur 2, der Gemarkung Löbnitz. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt.
2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während dieser Veranstaltung gegeben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Anlage 1:

Ausgrenzung des Geltungsbereichs

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

zu 11 **Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrn Martin Schulz und Tina Wegner**
Vorlage: BA-BvH/Lö/009/2007

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren

Martin Schulz und Tina Wegner

Mit Datum vom 08.02.2007 erhielt das Amt Barth von den Bauherren die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherren

Martin Schulz und Tina Wegner, Hofstraße 62 , 18314 Löbnitz.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 126 das Bauvorhaben Errichtung einer Doppelgarage und Mehrzweckräume. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung einer Doppelgarage und Mehrzweckräume** - der Bauherren

Martin Schulz und Tina Wegner, Hofstraße 62 , 18314 Löbnitz
für das Flurstück 126, Flur 1, Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

zu 12 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Bernd Habeck Vorlage: BA-BvH/Lö/010/2007

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn

Bernd Habeck

Mit Datum vom 01.03.2007 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Bernd Habeck, Barther Straße 37B , 18314 Löbnitz.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur

1, Flurstück 22/16 und 22/17 das Bauvorhaben **Nutzungsänderung der Garage zur Motorradwerkstatt**. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben liegt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) in einem „**Allgemeinen Wohngebiet**“.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind in „Allgemeinen Wohngebieten“ zulässig: Die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie **nicht störende Handwerksbetriebe**.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige **nicht störende Gewerbebetriebe**, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

Ob es sich bei dem in Rede stehenden Gewerbe um einen nicht störenden Handwerksbetrieb bzw. nicht störenden Gewerbebetrieb handelt, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend bewertet werden.

Es liegt aber in der Natur der Sache, dass das Betreiben einer Motorradwerkstatt regelmäßig Lärm verursacht.

Die von der Verwaltung aufgezeigten Probleme wurden ausgiebig beraten. Es wurde auch über einen Standort in der ausgewiesenen Gewerbefläche in Löbnitz diskutiert. Die Unterbreitung dieses Vorschlages fand aber nicht die mehrheitliche Zustimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf für das Bauvorhaben - **Nutzungsänderung der Garage zur Motorradwerkstatt** - des Bauherrn

Bernd Habeck, Barther Straße 37B , 18314 Löbnitz

für das Flurstück 22/16 und 22/16, Flur 1, Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

zu 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung des in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt ohne Nennung von Namen und Zahlen bekanntgegeben.

zu 15 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister um 21:00 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Protokollant